

Steuerrecht für Vereine



Tagung
der



Sekretäre und Schatzmeister

IPA - Verbindungsstellen NRW

06.11.2010

Vereinsrecht

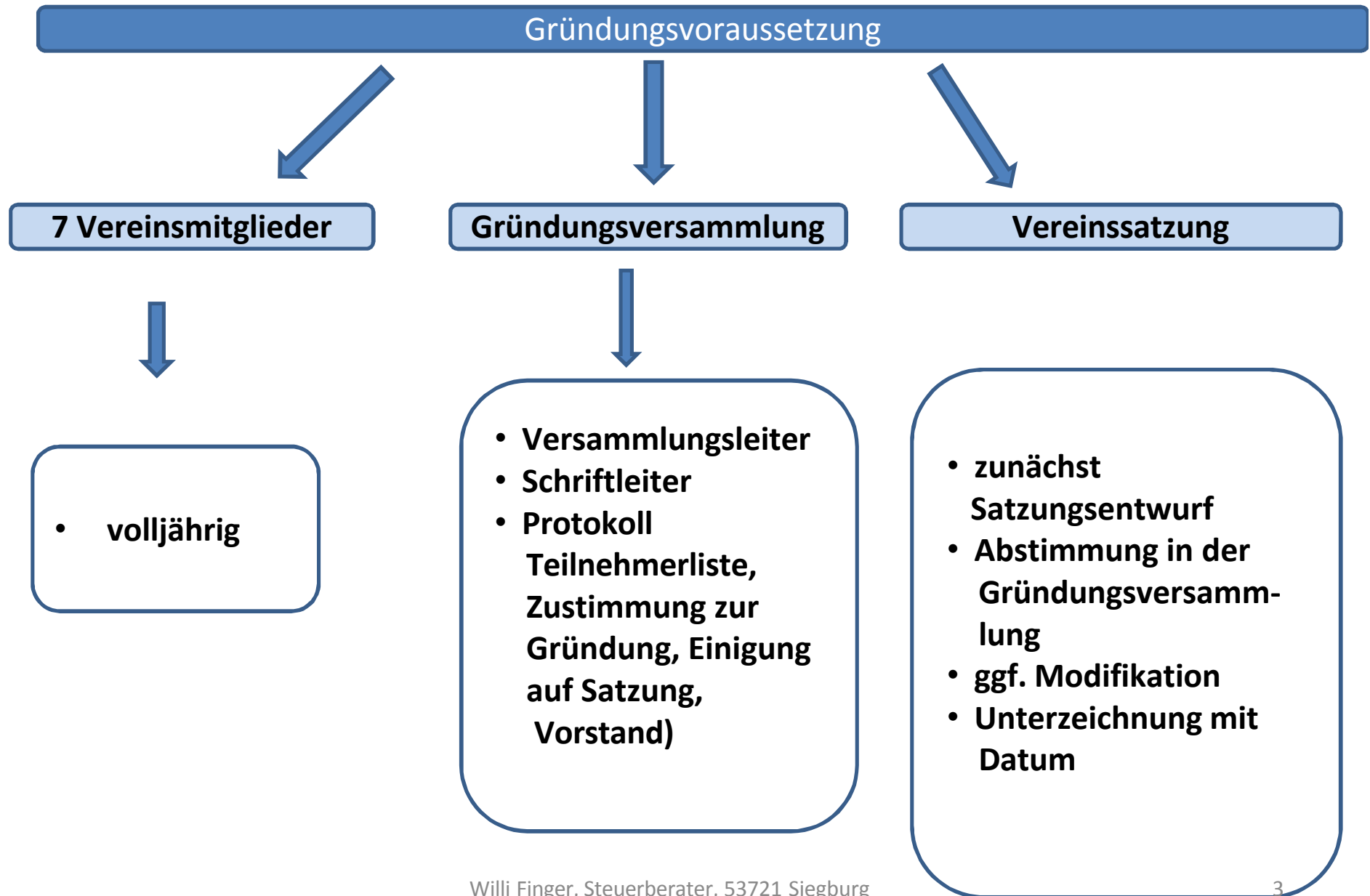
Artikel 9 Grundgesetz
Vereinsfreiheit

§§ 21 – 79 BGB
zivilrechtliche Grundlagen

Keine Definition des Vereins im Grundgesetz oder BGB

Laut Reichsgericht:

„Eine auf Dauer berechnete Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweck, die nach ihrer Satzung körperschaftlich organisiert ist, einen Gesamtnamen führt und auf einen wechselnden Mitgliederbestand angelegt ist



Arten von Vereinen

wirtschaftlicher Verein

- **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**
- **in der Praxis selten**
- **Rechtsfähig durch staatliche Verleihung**

Idealvereine

- **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nicht Hauptzweck**
- **Hauptzweck: Ideell**
- **Nebenzweck: wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb möglich**

Arten von Idealvereinen

rechtsfähige Vereine

eingetragener Verein (e.V.)

- **Rechtsfähigkeit: Träger von Rechten und Pflichten**
- **Eintragung in das Vereinsregister – „e.V.“**
- **Verein kann**
 - **Klagen u. verklagt werden**
 - **eigenes Vermögen haben**

nicht rechtsfähige Vereine

nicht eingetragener Verein

- **nicht im Vereinsregister eingetragen**
- **Gesellschaft bürgerlichen Rechts**
- **Träger von Rechten und Pflichten sind die Vereinsmitglieder**

Haftung

rechtsfähige Vereine (e.V.)

- **Mitglieder haften nicht**
- **nur Verein mit Vereinsvermögen**
- **auch Vorstand haftet nicht**
- **Zwangsvollstreckung nur in das Vereinsvermögen**

nicht rechtsfähige Vereine

- **Mitglieder haften persönlich**
- **mit Privatvermögen**

Haftpflichtversicherung!

Steuern (*nicht gemeinnützige Vereine*)

rechtsfähige Vereine (e.V.)

nicht rechtsfähige Vereine



fiskalisch kein Unterschied
(nichtrechtsfähige Verein gilt als Körperschaft)

Steuern (*nicht gemeinnützige Vereine*)

rechtsfähige Vereine (e.V.)

nicht rechtsfähige Vereine

Körperschaftsteuer

- **unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig (§ 1 KStG)**

- **Freibetrag vom Einkommen, in Höhe von 5.000,00 € (§ 24 KStG)**

Steuern (*nicht gemeinnützige Vereine*)

rechtsfähige Vereine (e.V.)

nicht rechtsfähige Vereine

Einkommensermittlung

- Was als Einkommen gilt und wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes. (§ 8 Abs. 1 KStG)
- Bei Personenvereinigungen bleiben für die Ermittlung des Einkommens, Beiträge, die auf Grund der Satzung von den Mitgliedern lediglich in ihrer **Eigenschaft als Mitglieder erhoben werden**, außer Ansatz. (§ 8 Abs. 5 KStG)

Steuern (*nicht gemeinnützige Vereine*)

rechtsfähige Vereine (e.V.)

nicht rechtsfähige Vereine

Einkommensermittlung

Ideeller Bereich
(nicht steuerpflichtig)

„wirtschaftliche“ Bereich
(steuerpflichtig)

I. Einnahmen:

- Einnahmen lt. Satzung (Beiträge)

II. Ausgaben:

- Ausgaben lt. Satzung

I. alle anderen Einnahmen:

- zum Beispiel:
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Einnahmen aus Werbung
- Zinserträge

II. Ausgaben:

- alle damit im Zusammenhang stehende Ausgaben

Steuern (*nicht gemeinnützige Vereine*)

rechtsfähige Vereine (e.V.)

nicht rechtsfähige Vereine

Umsatzsteuer

• evtl. umsatzsteuerpflichtig nach § 2 UStG !!!

- **Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt.**
- **Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers.**
- **Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder einer Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.**

Steuern (*nicht gemeinnützige Vereine*)

rechtsfähige Vereine (e.V.)

nicht rechtsfähige Vereine

Umsatzsteuer

was ist umsatzsteuerpflichtig ?

§ 1 Abs. 1 UStG:

- Der Umsatzsteuer unterliegen die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

Steuern (*nicht gemeinnützige Vereine*)

rechtsfähige Vereine (e.V.)

nicht rechtsfähige Vereine

Umsatzsteuer

- immer dann, wenn Beträge vereinnahmt werden, die nicht satzungsgemäß begründet sind, ist zu prüfen, ob Lieferungen oder Leistungen, im Sinne des UStG vorliegen.
- Beispiele:
 - Verkauf von Speisen und Getränken.
 - Verkauf von Eintrittskarten.
 - Zurverfügungstellung von Werbeflächen, in Zeitschriften. etc.
 - Durchführung von Reiseveranstaltungen (Ausflüge) etc.).

Steuern (*nicht gemeinnützige Vereine*)

rechtsfähige Vereine (e.V.)

nicht rechtsfähige Vereine

Umsatzsteuer

Beispiel:

Die IPA beauftragt einen Verlag zur Herstellung eines Verkehrsmalbuches.

Der Verlag verpflichtet sich dieses Malbuch „kostenlos“ herzustellen, da die freien Werbeflächen von ihm vermarktet werden.

Darüber hinaus beteiligt er die IPA, an den Überschüssen aus der Vermarktung.

Steuern (*nicht gemeinnützige Vereine*)

rechtsfähige Vereine (e.V.)

nicht rechtsfähige Vereine

Umsatzsteuer

Lösung:

Beim Tausch (§ 3 Abs. 12 Satz 1 UStG), bei tauschähnlichen Umsätzen § 3 Abs. 12 Satz 2 UStG) und bei der Hingabe an Zahlungsstatt gilt der Wert jedes Umsatzes als Entgelt für den anderen Umsatz.

Bemessungsgrundlage für den Umsatz:

=
./.

Wert der Leistung des Verlages
+ Baraufgabe

Gegenleistung

Umsatzsteuer

Bemessungsgrundlage

Steuern (*nicht gemeinnützige Vereine*)

rechtsfähige Vereine (e.V.)

nicht rechtsfähige Vereine

Umsatzsteuer

- **Kleinunternehmerbesteuerung § 19 Abs. 1 UStG.**
- **Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn der vereinnahmte Gesamtumsatz, zuzüglich der darauf entfallenden Steuern in vorangegangenen Kalenderjahr 17.500,00 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000,0 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.**
(es darf jedoch dann auch kein Mehrwertsteuerausweis auf Rechnungen erfolgt sein, bzw. erfolgen, da diese dann geschuldet wird, d. h.. an das Finanzamt gezahlt werden muss)
- **(UStR 247) Anwendungsverzicht:**
Der Unternehmer kann dem Finanzamt erklären, dass er auf die Anwendung des § 19 Abs.1 UStG verzichtet.

Steuern (*nicht gemeinnützige Vereine*)

rechtsfähige Vereine (e.V.)

nicht rechtsfähige Vereine

Gewerbesteuer

- gewerbesteuerpflichtig gemäß § 2 GewStG !!!
- als Gewerbebetrieb gilt auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.

Steuern (*nicht gemeinnützige Vereine*)

rechtsfähige Vereine (e.V.)

nicht rechtsfähige Vereine

Sonstige Steuern und Verpflichtungen

- **Lohnsteuer und Sozialversicherung:**
- **Als Arbeitgeber unterliegt der Verein auch den Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen.**
- **Lotteriesteuer nach § 17 RennwLottG:**

von der Besteuerung ausgenommen sind Ausspielungen bei denen Ausweise (Lose) nicht verkauft werden, oder bei den der Gesamtpreis der Lose den Wert von 650,00 € nicht übersteigt.

Es sei den, dass der Gewinn ganz oder Teilweise in barem Geld besteht .

Vorschriften zu Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

• § 27 Abs. 3, § 666 BGB:

• § 140 AO, §§ 238 ff HGB:

• § 140 AO:

- **Rechenschaftspflicht des Vorstandes**
vollständige und geordnete Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben
Sammlung der entsprechenden Belege
- **Aufzeichnungen auch für steuerliche Zwecke**
Aufbewahrungspflicht (Firsten § 147 Abs. 3 AO)
- **Buchführungspflicht**
z. B. Umsätze > 500.000,00 € p.a. oder
Gewinn aus Gewerbebetrieb > 50.000,00 € im
Wirtschaftsjahr.
mehrere Geschäftsbetriebe gelten als ein
Betrieb § 64 Abs. 2 AO

Rechtliche Unterschiede bei rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Vereinen

III. Unterschiede im Vereinsrecht

	rechtsfähiger Verein	nicht rechtsfähiger Verein
Rechtsgrundlage:	§§ 21 ff BGB	frei nach Art.9 GG, analoge Anwendung der §§ 21 ff BGB zu empfehlen.
Rechtsform	juristische Person des bürgerlichen Rechts	keine Rechtsperson sondern körperschaftlich organisiert
vermögensrechtlich	voll rechtsfähig z. B.. Kaufverträge, Darlehensverträge, Grunderwerb	nicht rechtsfähig Eigentum ist Gesamthandvermögen der Mitglieder analog §§ 718, 719 BGB
Gründung	mind. 7 Mitglieder	keine Mindestzahl
Satzung	nach § 25 BGB zu erstellen. gemeinnützig Verein muss Anforderung des Steuerrechts beachten	empfehlenswert gemeinnützig Verein muss Anforderung des Steuerrechts beachten
Rechtsfähigkeit	wird mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht erlangt; danach ist Zusatz "e.V." zu führen.	kann nicht selbst Träger von Rechten und Pflichten sein; nicht aktiv legitimiert aber passiv legitimiert dann Stellung wie "e.V.", § 50 Abs.2 ZPO.
Grundbuch	Verein kann eingetragen werden	nur als Berechtigte können die Mitglieder eingetragen werden.
Erlöschen	durch Entziehung, Verzicht, Verlust Löschen im Vereinsregister bei Amtsgericht	durch Entziehung, Verzicht, Verlust aber ohne Amtsgericht
Vorstand	eine oder mehrere Personen § 26 BGB	eine oder mehrere Personen § 26 BGB
Haftung	Verein haftet mit seinem Vermögen für Handlungen des Vorstandes § 31 BGB	Der Handelnde haftet neben Verein persönlich nach § 54 S. 2 BGB mit seinem Vermögen. Persönliche Haftung gilt unabhängig ob Vollmacht vorlag, sowohl für den Vorstand wie für den ohne Vertretungsbefugnis Handelnden. Haftung aus § 54 S. 2 verdrängt § 179 BGB. Der Vorstand als Beschlussorgan und die Mitglieder des Vereins haften nicht.
Gesetz und Formalie	Antrag auf Eintragung im Vereinsregister Einladungen - Fristen Versammlungen Wahlen - Niederschriften Änderungen an Vereinsregister mitteilen Minderheiten beachten	fast frei keine Kontrolle durch Vereinsgericht (s. Parteien) aber: Bindung an die eigene Satzung
Gebühren	für Handlungen des Amtsgerichts	

Rechtliche Unterschiede bei gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Vereinen

I. Allgemein

Bereich	Gemeinnütziger Verein	Nicht gemeinnütziger Verein
Anerkennungsverfahren	Antrag stellen	---
Satzung	Anerkennung durch Finanzamt und Vereinsrecht beachten	nur Vereinsrecht beachten
Spendenbescheinigung	ja, nach Bestätigung	nein
Prüfung Finanzamt	alle 3 Jahre	wie Betriebsprüfung
Aberkennung Gemeinnützigkeit	rückwirkend Behandlung wie nicht gemeinnützige Verein, Steuern nachzahlen bis 10 Jahre	---
Einnahmen	Gewinn unter 30.000 € frei	Alle Gewinne über 3.835 Euro werden versteuert.
Zuwendung an Mitglieder	höchstens 31 € pro Jahr, - Bus, Musik usw. zählen dazu - Freibetrag übertragbar = nein; zugewendet kann nur dem teilnehmenden Mitglied	frei - Zuwendungen können nicht von einem evtl. Gewinn als Betriebsausgaben abgezogen werden; siehe Hinweis zu Betriebsausflug.
Spesen bei Fw.-Tagen (wenn es keine Besuche bei befreundeten Wehren sind)	Spesen sind keine Zuwendung	evtl. Aufwand
Rücklagen	grundsätzlich nicht zulässig, Ausnahmen für große Investitionen	frei
Rücklagen-Betriebsmittel	höchstens in Höhe eines Jahres, (bei begründetem Antrag auch länger)	frei
Altkapital vor Anerkennung	keine Bindung	---
Gewinn-Verwendung	gebunden, nur gemeinnützig spätestens im folgenden Jahr gemeinnützig ausgeben	frei

Rechtliche Unterschiede bei gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Vereinen

II. Steuern

Bereich	Gemeinnütziger Verein	Nicht gemeinnütziger Verein
Körperschaftsteuer	keine	bis 5.000 € Gewinn frei, (wie Kleinunternehmer)
Gewerbsteuer	keine	Bis 5.000 € Gewinn frei, (wie Kleinunternehmer), die Umsatzhöhe ist ohne Bedeutung Info: Gewinn = Einnahmen (steuerpflichtig) ./. Ausgaben (die mit steuerwirksamen Einnahmen im Zusammenhang stehen)
Umsatzsteuer	Befreiung möglich für Tätigkeiten im ideellen Bereich, im wirtschaftlichen Bereich besteht Umsatzsteuerpflicht, wenn der Vorjahresumsatz über 16.620 Euro liegt	bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen Kleinunternehmerbesteuerung (§19 UStG): Gesamtumsatz im Vorjahr >17.500,00 € und lfd. Jahr 50.000,00 € nicht übersteigt
Zinsabschlagsteuer	frei	Zinsabschlagsteuer 20 - 30 % Zinsen rechnen zum Gewinn bis Freibetragsgrenze
Lohnsteuer	vom Lohn der Arbeitnehmer, Sonderregelung für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse	vom Lohn der Arbeitnehmer, Sonderregelung für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse
Steuerabzug für Bauleistungen	15 % für Bauarbeiten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn keine Freistellungsbescheinigung vorliegt	15 % für Bauarbeiten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn keine Freistellungsbescheinigung vorliegt
Grundsteuer	Befreiung möglich	ja
Grunderwerbsteuer	3,5 % vom Kaufpreis	3,5 % vom Kaufpreis
Erbschaft- und Schenkungssteuer	frei	17 % nach Abzug des Freibetrages von 5.200 €
Kraftfahrzeugsteuer	Befreiung möglich	ja
Lotteriesteuer	a) Genehmigung vom Ordnungsamt b) 16 2/3 % des Lospreises c) Tombola ohne Geldpreise bis 650 € steuerfrei d) genehmigte und gemeinnützige bis 40.000 € frei	a) Genehmigung vom Ordnungsamt b) 16 2/3 % des Lospreises c) Tombola ohne Geldpreise bis 650 € steuerfrei
Ausgaben für Betriebsausflug	höchstens 31 € jährlich Achtung: Ausgaben werden mit den Ausgaben für Zuwendungen an Mitglieder zusammengerechnet	unbeschränkt, aber gilt als Gewinnausschüttung; unterliegen ab 2002 dem Kapitalertragsteuerabzug (10 % zuzügl. Soli), soweit es sich nicht um Ausschüttungen aus Rücklagen vor 2001 handelt.

